



Bundesministerium
der Verteidigung

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Einschreiben mit Rückschein

R I 1

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL

FAX

E-Mail BMVgRI1@bmvg.bund.de

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG. 1. Ihr Antrag vom 3. März 2023
2. BMVg – R I 1 – Az 39-22-17/A5/V425 vom 7. März 2023

Gz R I 1 – 39-22-17/A5/V425

Berlin, 6. Juli 2023

Sehr

ich komme zurück auf Ihren auf das IFG gestützten Antrag vom 3. März 2023 (Bezug 1.).

Mit Ihrem Antrag haben Sie um Übersendung des „*internen Prüfberichtes zu korruptionsgefährdeten Posten*“, also des „Berichtes des Bundesministeriums der Verteidigung zum Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 13. Mai 2022“ gebeten.

Dazu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Einer Herausgabe des o.g. Berichtes steht § 3 Nr. 4 IFG entgegen.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang unter anderem dann nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Die von Ihnen begehrten Informationen sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) eingestuft. Eine derartige Einstufung ist dann sachgerecht, wenn die Kenntnisnahme der Verschlussache durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Nach § 3 Abs. 1 der VSA dürfen nur Personen Kenntnis von einer Verschlussache erhalten, die auf Grund ihrer Aufgabenerfüllung von ihr Kenntnis haben müssen.

Bei den antragsgegenständlichen Dokumenten handelt es sich um den „Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zum Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 13. Mai 2022“. Dieses Dokument beinhaltet vertrauliche bzw. geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder Erkenntnisse, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind. Bei einer Offenlegung bestünde die Gefahr, dass amtsinterne Prüfprozesse, einzelne Arbeitsschritte sowie konkrete Maßnahmen der ministeriellen Fachaufsicht im Bereich Korruptionsprävention bekannt werden, welche indes nicht für die Allgemeinheit bestimmt sind. Eine Zurverfügungstellung des Berichts würde Rückschlüsse auf Verfahrensabläufe und Prüfungsmaßstäbe im Zusammenhang mit als besonders korruptionsgefährdet eingestuften Arbeitsgebieten/Dienstposten im Geschäftsbereich des Ministeriums zulassen. Ferner wären Rückschlüsse auf die interne Praxis der Korruptionsprävention möglich; Dritte könnten mit diesen Informationen in die Lage versetzt werden, Vorgaben der Korruptionsprävention zu umgehen. Letztlich wären nachteilige Auswirkungen für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch Offenlegung nicht auszuschließen.

Aus Anlass Ihres Antrages hat eine Prüfung mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Gründe für die Einstufung unverändert fortbestehen.

Ich bitte um Verständnis, dass somit eine Herausgabe der erbetenen amtlichen Informationen nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

